

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 1115

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 1115, Rn. X

BGH 1 StR 237/24 - Beschluss vom 7. August 2024 (LG Ulm)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 9. Februar 2024 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Die Rügen, das Landgericht habe § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6, Abs. 6 Satz 1 StPO, den Kontinuitätsgrundsatz, die 1
Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens deswegen verletzt, weil es die
Beweisanträge der Verteidigung vom 11. Dezember 2023 und 2. Februar 2024 mit Beschlüssen vom 10. Januar 2024
und 2. Februar 2024 mit der Begründung abgelehnt habe, die unter Beweis gestellten Tatsachen würden behandelt, als
wären sie wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO), greifen bereits deshalb nicht durch, weil sich die Strafkammer in ihrem
Urteil nicht in Widerspruch zu den genannten Beschlüssen gesetzt hat. Denn das Landgericht hat sich in den
Urteilsgründen mit den als unterstellten Tatsachen nicht näher auseinandergesetzt. Hierzu war es mit Blick auf die
übrigen Feststellungen auch nicht gedrängt.